

# Antrag auf Leistungen zum Erhalt der Wohnung während der Haft gemäß §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

## 1. Personenbezogene Daten der antragstellenden Person

Name, Vorname	Geburtsdatum/-ort	Familienstand
Anschrift Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		dort wohnhaft seit
Anschrift JVA (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Haftbeginn:
		voraussichtliches Haftende:
Wurde ein Betreuer bestellt?		
<input type="checkbox"/> ja (bitte Kopie der Bestallungsurkunde beifügen)	<input type="checkbox"/> nein	Betreuung beantragt am:
Name, Vorname des Betreuers	Anschrift des Betreuers (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

## 2. Unterkunft

Mietkosten: \_\_\_\_\_ Betriebskosten: \_\_\_\_\_ Heizkosten: \_\_\_\_\_

Miete wurde bezahlt bis einschließlich: \_\_\_\_\_

Mietrückstände: \_\_\_\_\_

Mitbewohner der Wohnung: \_\_\_\_\_

Name des Vermieters: \_\_\_\_\_

IBAN des Vermieters \_\_\_\_\_

BIC des Vermieters: \_\_\_\_\_

**2. Einkommensverhältnisse** (Mehrfachnennungen sind möglich; Angaben auch wenn über Antrag noch nicht entschieden wurde oder Antragstellung vorgesehen ist; Nachweise bitte beifügen bzw. nach Erhalt nachreichen)

Einkommen vor Haftantritt: \_\_\_\_\_

Einkommen während der Haft: \_\_\_\_\_

## 3. Kranken-/Pflegeversicherungsstatus

Derzeit Mitglied welcher Kranken-/Pflegekasse? \_\_\_\_\_ (Nachweis, z. B. Chipkarte, bitte beifügen)

pflichtversichertes Mitglied       freiwillig versichertes Mitglied       nicht versichert

Als freiwillig versichertes Mitglied beläuft sich der monatliche Beitrag auf: \_\_\_\_\_

**4. Vermögensverhältnisse:**

Girokonto: \_\_\_\_\_

Sparguthaben: \_\_\_\_\_

KFZ: \_\_\_\_\_

sonstiges Vermögen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Mietübernahme bei Haftaufenthalt

### Hinweise zum Antrag nach §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

#### 1. Ich muss eine Haftstrafe antreten. Was passiert mit meiner Wohnung?

Grundsätzlich trägt jeder Mieter die Wohnungsmiete selbst- egal, ob die Wohnung genutzt wird oder nicht. Wer in schwierigen sozialen Verhältnissen lebt und nicht imstande ist, die Miete zu tragen, kann die Übernahme der Miete beim Sozialamt beantragen. Die Wohnung muss dann nicht aufgelöst werden.

Wird die Wohnung gemeinsam mit weiteren Personen bewohnt und wurden bislang Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht, wird während der Dauer der Haft die Mietbelastung grundsätzlich auf die in der Wohnung verbleibenden Personen aufgeteilt, sodass sich deren Leistungsanspruch entsprechend erhöht; eine Übernahme der anteiligen Unterkunftskosten nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgt in diesen Fällen nicht. Der bisherige Sozialleistungsträger ist über den Haftantritt und die voraussichtliche Dauer der Haft unverzüglich zu informieren.

#### 2. Wie wird die Leistung erbracht? Wer erhält die Zahlung?

Die Leistung wird frühestens ab Kenntnis, d. h. in der Regel ab Eingang des Antrags beim Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gewährt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der tatsächlich zu zahlenden Miete. Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden vom Sozialamt direkt an den Vermieter überwiesen.

#### 3. Welche Unterlagen sind zur Beantragung der Leistung notwendig?

Neben dem vorstehenden Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Haftbescheinigung mit Angabe der Haftart und voraussichtlicher Haftdauer,
- Nachweis der Miete (Mietvertrag, letzte Betriebskostenabrechnung, Mietbescheinigung),
- ggf. Einstellungsbescheid des Jobcenters,
- Nachweise über sonstiges Einkommen (z. B. letzte Verdienstabrechnungen),
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vor der Inhaftierung,
- Nachweise über Vermögen (z. B. Sparbücher, Lebensversicherungen),
- bei freiwilliger Kranken- und Pflegeversicherung: Beitragsbescheid der Kranken- und Pflegekasse,
- bei ausländischen Personen: Nachweis über den Aufenthaltsstatus

#### 4. Wo kann diese Leistung beantragt werden?

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Sozialamt  
 Sachgebiet Offene Sozialhilfe/Wohngeld  
 Am Flugplatz 1  
 06366 Köthen (Anhalt)  
 Fax: (03496) 60 1730

#### 5. Was ist noch zu erledigen?

Gleichzeitig zum Antrag auf Leistungen zum Erhalt der Wohnung nach §§ 67 ff. SGB XII ist ein Antrag auf Wohngeld für die Zeit der Inhaftierung zu stellen (Nachrang der Sozialhilfe). Bei der Bewilligung von Wohngeld vermindert sich der Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII um den Wohngeldanspruch. Zuständig ist die Wohngeldbehörde am bisherigen Wohnort:

Stadt Köthen (Anhalt), Kleine Wallstraße 2-5, 06366 Köthen (Anhalt),  
 Stadt Bitterfeld-Wolfen, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen,  
 für alle übrigen Städte/Gemeinden: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen